

**Satzung der Gemeinde Grefrath vom 12.12.2017
über die Gebührenerhebung für den umzulegenden
Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 61 - 69, 77 und 78 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 16. Juli 2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4, 6, 7 Abs. 1 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Gewässerunterhaltungsaufwand
(Ausbau, Unterhaltung, Hochwasserschutz)**

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Grefrath obliegt der Ausbau, die Unterhaltung und der Hochwasserschutz der fließenden Gewässer II. Ordnung den Wasser- und Bodenverbänden
 - a) Niersverband
 - b) Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers
 - c) Netteverband.
- (2) Die Gemeinde wird von den genannten Verbänden für den entstehenden Aufwand nach Abs. 1 zu Beiträgen herangezogen.

§ 2

Umlage der Verbandsbeiträge

Die Gemeinde legt die nach § 1 zu zahlenden Beiträge als Gebühren nach §§ 6 und 7 KAG NRW um.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für den in § 1 genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücksflächen, die in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).

Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die zu den jeweiligen Verbandsgebieten gehörenden Flächen im Gemeindegebiet ergeben sich aus den Satzungen der Verbände.

- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke nach Vorankündigung betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach
 - a) der Lage des Grundstückes im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände. Gehören Grundstücksflächen mehreren Einzugsbereichen an, so werden die Gebühren für jeden Einzugsbereich erhoben.
 - b) der Größe der
 - I. versiegelten Flächen und
 - II. übrigen Flächen eines Grundstückes .

Dabei tragen die Eigentümer für versiegelte Flächen nach § 64 Abs. 1 LWG NRW 90 Prozent und für die übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten.
 - c) Als Gebührenmaßstab ist die Quadratmeter-Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Die Gebühr wird satzungsmäßig als metrische Flächeneinheit pro „ar“ festgesetzt.
- (2) Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder mit Beton, Asphalt, Pflastersteinen, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnlichen Materialien befestigt sind, die eine Versickerung von Niederschlagwasser verhindern. Mit Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien befestigte Flächen gelten als übrige Flächen, soweit der Fugenanteil mehr als 50 v.H. beträgt. Begrünte Dachflächen gelten als versiegelte Flächen.
- (3) Die Flächengrößen gem. Abs. (1) b) werden grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von diesen ein Erklärungsbogen vorzulegen. Die Gemeinde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, sofern dies für die Überprüfung der Angaben erforderlich ist. Bei Grundstücken, für die nachprüfbar Angaben nicht vorliegen, werden die Flächen nach Abs. (1) b) geschätzt.

Ändern sich diese Flächen, so hat der Gebührenpflichtige die neuen Flächengrößen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Entfällt.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Gebührensätze betragen pro ar (1 ar = 100 m²) im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€ / ar
--	---------------

versiegelte Flächen	2,47
übrige Flächen	0,03

b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€ / ar
---	---------------

versiegelte Flächen	7,22
übrige Flächen	0,09

c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes	€ / ar
---	---------------

versiegelte Flächen	7,90
übrige Flächen	0,04

(2) Die Gebühren werden durch Änderungssatzungen neu festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind zu je ¼ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend vom Absatz 2 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung

beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 7

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG NRW.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2018** in Kraft.

Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2018 ergebenden Änderungen.

Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42 vom 21.12.2017, Seite 1216

Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 40 vom 20.12.2018, Seite 1175